

**Geschäftsordnung
der Fraktion Volt / MitBürger
im Stadtrat der Stadt Halle (Saale)**

vom 26.06.2024

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Fraktion Volt / MitBürger ist ein kommunalpolitischer Zusammenschluss der in Halle am 09.06.2024 gewählten Stadträte der Partei Volt und der Wählervereinigung MitBürger für Halle.
- (2) Volt und MitBürger haben ihre eigene politische Programmatik und sind verbunden durch gemeinsame kommunale Zielstellungen, die sich in sieben Grundpositionen der Fraktion Volt / MitBürger vom 26.06.2024 widerspiegeln. (Anlage 1)

§ 2 Fraktionsname

- (1) Der Name der Fraktion lautet: „Fraktion Volt / MitBürger“
- (2) Keine der an der Fraktion beteiligten Einzelgruppierungen darf diese Gesamtfraktionsbezeichnung im nächsten Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlkampf verwenden.

§ 3 Organe

Organe der Fraktion sind die Stadtratsfraktion und der Fraktionsvorsitz.
Die Arbeit der Stadtratsfraktion wird von einer erweiterten Fraktion unterstützt.

§ 4 Stadtratsfraktion

- (1) Die Fraktion besteht aus den gewählten Stadträten von Volt und MitBürger
- (2) Die Stadtratsfraktion trifft die für die Fraktion wichtigen organisatorischen Entscheidungen. Das Stimmrecht eines Stadtrates ist nicht übertragbar.
- (3) An den folgenden Entscheidungen werden alle Stadträte beteiligt:
 - Entscheidungen über Arbeitsverhältnisse, die durch die Fraktion begründet, beendet oder im Wesentlichen gestaltet werden. Beschlüsse werden mit Einstimmigkeit gefasst.
 - Entscheidungen über die Verwendung von finanziellen Mitteln über 1.000,- Euro.

Beschlüsse werden mit einstimmiger Zustimmung der Stadträte gefasst.

§ 5 Erweiterte Fraktion

- (1) Der erweiterten Fraktion gehören die gewählten Stadträte sowie die in der Anlage 2 genannten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und Mitglieder in städtischen Aufsichtsgremien und Beiräten an.
- (2) Volt und MitBürger können zusätzlich zwei Personen als Mitglieder der erweiterten Fraktion benennen.
- (3) Die Mitglieder der erweiterten Fraktion sind zur gewissenhaften und verantwortungsfreudigen Mitarbeit und Verschwiegenheit verpflichtet. In Fällen möglicher Befangenheit hat ein Mitglied der erweiterten Fraktion dies der Stadtratsfraktion im Voraus mitzuteilen.

§ 6 Fraktionsvorsitz

- (1) Die Fraktion hat einen Fraktionsvorsitzenden und einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.
- (2) Der Fraktionsvorsitzende wird in der konstituierenden Fraktionssitzung für 12 Monate gewählt. Es wird ein Wechsel des Fraktionsvorsitz vereinbart. Es wird vereinbart, dass alle Stadträte einmal als Fraktionsvorsitzende gewählt werden.
- (3) Die Abwahl und Wahl eines neuen Fraktionsvorsitzenden ist zu jeder Zeit möglich. Die Abwahl und Wahl des Fraktionsvorsitzenden ist mit 3/4 der Stimmen der Stadträte möglich. An dieser Entscheidung werden alle Stadträte beteiligt. Das gleiche Verfahren gilt für die Abwahl und Wahl des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.
- (4) Der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Der Vorsitzende setzt die Beschlüsse der Fraktion um und beruft Fraktionssitzungen ein, wozu er sich der Fraktionsgeschäftsstelle bedient. Er hat die Stellvertretung über die Tätigkeit zu unterrichten und sämtliche wesentliche Fragen der Fraktionsarbeit im Vorfeld mit dieser zu beraten und abzustimmen.
- (5) Der Fraktionsvorsitzende trifft Entscheidungen über finanzielle Mittel zwischen 500,- und 1.000,- Euro eigenständig.

§ 7 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der erweiterten Fraktion finden in der Regel zweimal monatlich statt. Grundsätzlich können Mitglieder der einzelnen Gruppierungen der Fraktion an den erweiterten Fraktionssitzungen teilnehmen. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dazu ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der erweiterten Fraktion erforderlich. Zu allen Sitzungen wird eine Online-Teilnahme ermöglicht.
- (2) Zusätzlich dazu kann der Fraktionsvorsitzende Sitzungen der Stadtratsfraktion einberufen. Auf Wunsch eines Stadtrates ist er dazu verpflichtet.
- (3) Für die Einladung, inhaltliche Vorbereitung und Leitung der erweiterten Fraktionssitzungen sind die Stadträte verantwortlich. Die Erstellung der Tagesordnung und Vorbereitung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Fraktionsgeschäftsführung.
- (4) Je nach Bedarf oder auf Wunsch eines Stadtrates finden nicht öffentliche Fraktionssitzungen statt. An diesen Sitzungen können nur die gewählten Stadträte der Fraktion teilnehmen.

§ 8 Arbeitskreise

Die Bildung von selbständig arbeitenden Arbeitskreisen ist möglich. Die Ergebnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppen werden von der Stadtratsfraktion berücksichtigt.

§ 9 Ausschussbesetzung und Entsendung in Gremien

- (1) Die nach Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale), Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) oder anderen Bestimmungen zu erfolgende Besetzung von Ausschüssen und Gremien erfolgt je nach Fachkompetenz. Die Stadtratsfraktion beschließt einstimmig die entsprechende Entsendung.
- (2) Die Ausschuss- und Gremienarbeit ist die wichtigste Voraussetzung für eine konstruktive kommunale Arbeit. Zu einer gewissenhaften Ausführung dieser Arbeit gehört die regelmäßige Teilnahme an den entsprechenden Sitzungen ebenso wie

eine regelmäßige Unterrichtung der erweiterten Fraktion. In dringenden Fällen muss unverzüglich Kontakt mit dem Fraktionsvorsitz aufgenommen werden.

- (3) Wird die Arbeit nicht wahrgenommen, können die Stadträte mit 3/4 Mehrheit die Abberufung aus dem Gremium einleiten. Dies ist nur nach vorheriger Ermahnung des Betroffenen und Beratung in der Stadtratsfraktion möglich.
An dieser Entscheidung werden alle Stadträte beteiligt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 10 Anträge und Abstimmungen

- (1) Gemeinsame Anträge und Anfragen der Fraktion für die Stadtratssitzung können nur bei einer Zustimmung aller Stadträte eingebracht werden. Einzelne Stadträte können Anträge und Anfragen jederzeit unter eigenem Namen stellen.
- (2) Stadträte, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und in Gremien entsandte Personen nehmen die ihnen durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und weitere entsprechende Bestimmungen zustehenden Rechte in eigener Verantwortung und in eigenem Namen wahr.
- (3) Dringlichkeitsanträge und Änderungsanträge, die während der Stadtratssitzung als Fraktionsanträge gestellt werden sollen, bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Stadträte. Verweisungsanträge der Fraktion bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stadträte. Verweisungsanträge einzelner Stadträte sind jederzeit zulässig.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte der Fraktion. Sie unterstützt den Fraktionsvorsitz bei der Umsetzung der Beschlüsse und hält engen Kontakt zwischen Fraktion und Stadtrat einerseits, der Fraktion und den in ihr vertretenen Gruppierungen andererseits.
- (2) Die Geschäftsstelle übernimmt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Fraktion.
- (3) Die Mitarbeiter der Fraktionsgeschäftsstelle werden gemäß § 4 Abs. 3 eingestellt oder entlassen.
- (4) Die Fraktionsgeschäftsführung übernimmt die Kassenführung und entscheidet eigenständig über einen Betrag bis 500,- Euro. Sie ist neben dem Fraktionsvorsitz zeichnungsberechtigt für das Fraktionskonto.
- (5) Die Fraktion benennt eine Person für die Kassenprüfung, die halbjährlich die Kassenführung kontrolliert.
- (6) Die Mitglieder der erweiterten Fraktion können von der Geschäftsführung jederzeit die Offenlegung der Kassenführung verlangen.
- (7) Zur Entlastung des Vorsitzes und der Geschäftsführung wird einmal jährlich der erweiterten Fraktion ein Kassenbericht vorgelegt. Die Entlastung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der gewählten Stadträte auf Grundlage einer von der erweiterten Fraktion auszusprechenden Empfehlung.

§ 12 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Jede öffentliche Äußerung eines Stadtrates und eines Mitgliedes der erweiterten Fraktion ist eigenverantwortlich und namentlich abzugeben.
- (2) Gemeinsame Presseerklärungen der Fraktion müssen von allen Stadträten getragen werden.
- (3) Mitglieder der Fraktion können als Einzelpersonen entsprechend den in den einzelnen Gruppierungen getroffenen Regelungen jederzeit Erklärungen unter ihrem Gruppen- bzw. Einzelnamen abgeben.

§ 14 Auflösung der Fraktion

Die Fraktion ist auf Verlangen von mindestens zwei Stadträten nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt aufzulösen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist einstimmig mit den Stimmen der Stadträte zu beschließen. Die Geschäftsordnung tritt sofort nach Beschluss in Kraft und ist den Mitgliedern der Fraktion, den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern und den sonstigen in Gremien entsandten Personen auszuhändigen sowie in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitzuhalten.

Die Fraktionsgeschäftsordnung wurde am 26.06.2024 beschlossen